

SATZUNG DER GEMEINDE BREEGE

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 23 "Alte Bäckerei" als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3.4.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 23 "Alte Bäckerei", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

I) Planungsrechtliche Festsetzungen

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für

sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

pelastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung

die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

13.02.02b

15,05.00

15.13.00

15.14.00

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

I.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

a) Zusätzlich zur Angabe in der Planzeichnung ist ein weiteres Vollgeschoss zulässig, sofern dieses als Staffelgeschoss ausgeführt wird, das allseitig mind. 1,0 m gegenüber der Außenkante des darunter liegenden Geschosses zurückbleibt sowie max. 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses umfasst.

b) Ausnahmsweise kann die zulässige Grundfläche mit den Grundflächen nicht überdachter Terrassen überschritten werden, sofern die Gesamt-GRZ im Sinne des Absatzes c)

c) Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19Abs. 4 BauNVO ist zulässig bis zu einer GRZ von 0,5. Eine weitere Überschreitung über das angegebene Maß hinaus ist unzulässig. Dies gilt auch für teilversiegelte Flächen.

1.2 überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebengebäude im Sinne des §14BauNVO sowie oberirdische Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.3) Bauweise und Stellung (§9 Abs. Nr.2 BauGB)

 a) a18 = abweichende Bauweise (§22 Abs. 4 BauNVO). Es gelten die Regeln der offenen Bauweise nach §22 Abs. 2 BauNVO mit folgenden Abweichungen: Es dürfen Einzel- und Doppelhäuser bis zu einer Länge von 18 m errichtet werden.

b) Gebäude mit einer Grundfläche von über 180 qm müssen mit ihrer Längsachse parallel zur Dorfstraße errichtet werden.

1.4) Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr.11 BauGB) Grundstückszufahrten sind bis zu einer Breite von maximal 4,0m zulässig. Auf einem Grundstück ist jeweils nur eine Zufahrt zulässig.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

a) Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten B\u00e4ume sind durch Ma\u00dfnahmen gem\u00e4\u00df DIN 18920 vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer durch die Kronentraufe umschriebenen Fläche sind nicht zulässig. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortnah durch Neupflanzung in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18cm

b) Wege innerhalb der Baugebiete sind mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen.

c) Das auf den Grundstücken anfallende, nicht verwendete Oberflächenwasser ist auf diesen Grundstücken zur Verdunstung / Versickerung zu bringe, soweit es die örtliche Bodenbeschaffenheit zulässt. Die Herstellung gemeinschaftlicher Versickerungsanlagen ist

II) Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

II.1) Dachform / -material

Der obere Abschluss von Hauptgebäuden muss durch ein geneigtes Dach mit mind. 17 Grad Neigung oder durch Ausbildung als Staffelgeschoss gemäß I.1.a) gestaltet werden. Für geneigte Dächer sind als Dachform zulässig: Satteldächer; Walm- bzw.

Krüppelwalmdächer jeweils in einer Dacheindeckung mit Ziegeln/Dachsteinen in den Farben weinrot, schwarzrot, oxidrot, braunrot, kastanienbraun, anthrazitgrau, schwarzgrau. Glasierte Ziegel sind unzulässig. Solaranlagen (Solarkollektoren / Solarzellen) als Dachdeckung sind zulässig. Für Dächer mit einer Neigung von bis zu 25 Grad ist ergänzend eine Blecheindeckung zulässig.

II.2) Gauben / Dacheinschnitte

Gauben müssen zum First einen Abstand von mind, 0,8 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,3 m sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte). II.3) Fassader

Hauptgebäude sind mit Putzfassaden in hellen Farbtönen (Hellbezugswert über 80%) oder mit Sichtmauerwerk- / Klinkerfassaden in Braun- oder dunkleren Grautönen zu gestalten. Holzverkleidungen sind für einzelne Bauteile sowie für vom Hauptvolumen abgesetzte Baukörper zulässig.

Für straßenseitig sichtbare Fassaden sind nur stehende Fensterformate zulässig. II.4) Garagen / Nebengebäude

Garagen / Nebenanlagen als Gebäude mit einer Grundfläche von über 20 qm sind mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 20 bis 50 Grad oder mit einem begrünten Flachdach auszuführen.

II.5) Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.).

II.6) Einfriedunger

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Laubgehölzhecken aus heimischen Arten bis zu einer Höhe von 1,2 m über Höhe der Verkehrsfläche (Mitte Fahrbahn) zulässig, Ergänzende Mauern und Zäune sind bis zu einer Höhe von 0,8 m über Höhe der Verkehrsfläche (Mitte Fahrbahn) zulässig. II.7) Ordnungswidrigkeit

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die unter II.1 bis II.6 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 500.000,- EUR geahndet werden kann.

III) Nachrichtliche Übernahmen (III.1 un2) gem. §9 Abs. 6 BauGB und Hinweise III.1 Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI, M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde

gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden. III.2 Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen

Nach § 39 BNatSchG sind Baumfällungen und Baumpflegemaßnahmen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zulässig. III.3) Artenschutz

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen potentieller Teillebensräume von Fledermäusen und anderer gebäudebewohnenden Tierarten sollten vor Beginn jeglichen Bau- und Abrissarbeiten an Gebäuden artenschutzfachliche Kontrollen durchgeführt werden.

VERFAHRENSVERMERKE Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der

Nameng Abstandige Stelle ist beteiligt

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellunghaften der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 3.4.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Feststetzungen wurde am 3.4.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Gegrundung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 3.4.2014 gebilligt.

Der Bürg

Breege, den 9.5.2014

Liegenschaftskataster

Bergen, den 30 4. 2014 Interschrift/Siegel Vermesse

4. Die Gemeindevertretung hat am 27. 11. 2013 den Entwurf des 10. Der Bebauungsplan wird hier Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Auslegung Bestimmt. Die Begründung

11. Der Bebauungsplan sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststungen von jedermann eingesehen werden worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Der Bebauungsplan Sting Aplauf des

Der Bu

Stellungnahmen mit umweltrelevanter Hirtwesen lagen nicht vor. Zusätzlich wurden die Unterlager im genannten Zeitnaum unter www.b-planpool.de veröffentlicht Breege, den 9, 5.20

Gemeindevertretung vom 19.2.2013. Die ortsübliche Bekannt- machung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung in der Zeit vom 2 3,2013 bis 5 4 2013 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist

durch Aushang an den Bekanntmachen getafelig vom 4.3.2013 bis

5. Die von der Planung berühnen Behorden und fräger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 11.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme ausgehörert worden

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 3.1.2014 bis 6.2.20 Mehrend tolgender Zeiten: Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß

Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann

vom 13.12.2013 bis 10.1.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit

des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausbang an den

Breege, den 9.5.204

2. Die für Raumordnung und

21.3.2013 erfolgt

wurde gebilligt

Breege, den 9.5.20

Breege, den 9.5. 2014

Breege, den 9.5.2014

Bekanntmachungstafeln vom 4.3.2013 bis 21.3.2013 erfolgt

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektir

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

Übersichtsplan unmaßstäblich

www.stadt-landschaft-region.de

Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Breege Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 23

"Alte Bäckerei"

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13 a BauGB Satzungsfassung

Fassung vom 27.09.2013, Stand 27.02.2014

Maßstab 1:1.000